

der Wissenschaft von den Fesseln, die die Bittsteller angebeutet haben und durch Gewährung deren Gesuche: gute Lehrer und zweckmäßig eingerichtete Heilanstalten. Ich muß daher nach Alle diesem die verehrte Kammer dringend ersuchen, die Gesuche der Bittsteller Eingang finden zu lassen. Ich erlaube mir nun noch auf Einiges, was vom Hrn. Prof. Heinroth gesagt worden ist, zu entgegnen. Was das angezogene Mandat betrifft, so spricht solches allerdings von zusammengesetzten gemischten Arzneien. So viel mir aber als Late bekannt ist, sind die Arzneien der Homöopathen keine zusammengesetzten, keine gemischten. Und wenn auch die Landesdirection bei Bestätigung der homöopathischen Heilanstalt in Leipzig eine Unterstützung derselben abgesprochen haben sollte, so sehe ich nicht ein, wie die Ständeversammlung dadurch sich gehindert sehen sollte, eine Unterstützung für die Heilanstalt zu beantragen. Ferner findet der Hr. Hofrath Heinroth auch die Petition der hiesigen Einwohner unzulässig. Allein, so wie überhaupt Niemand gezwungen werden kann, in Krankheitsfällen Medicin einzunehmen, eben so sollte ich meinen, müßte ein Kranker das Recht haben, nur von seinem Arzte bereitete Arzneien einzunehmen.

Referent v. Millitz: Zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens muß ich bemerken, daß sich die Behauptung, als sei dasselbe nur kurz und gleichsam oberflächlich aufgefaßt, durchaus nicht bestätigt. Denn die Deputation hat Alles in ihrem Berichte aufgenommen, was die Begründung eines Gutachtens erfordert, sich dabei jedoch jedes Urtheils über die homöopathische Heilmethode selbst gänzlich enthalten, da sie sich hierzu nicht für competent erachten konnte. In Betreff der homöopathischen Lehranstalt und des zu errichtenden Lehrstuhles zu Leipzig, hatte sie sich nur auf die Erklärung der Landesdirection zu beziehen, daß es einer besondern Bestätigung nicht bedürfe. —

D. Heinroth: Ich erlaube mir, über das, was in den Aeußerungen der geehrten Redner vor mir gegen meine Auseinandersetzung gerichtet war, folgendes zu bemerken. Man könnte glauben, daß angezogene Mandat leide auf homöopathische Arzneien keine Anwendung, weil der §. 1. dieses Mandats von einer Zusammensetzung und Bereitung nach den Kunstvorschriften der Pharmacie spricht, die homöopathischen Aerzte aber erklärt haben, daß ihre Arzneien nicht nach den Grundsätzen der Pharmacie bereitet werden. Dem ist aber nicht so, denn die homöopathischen Aerzte verfahren sowohl der Form als der Materie nach pharmaceutisch. Erstlich der Form nach. Die Pharmacie nämlich hat eine doppelte Verfahrensweise: eine chemische und eine mechanische, welche letztere die eigentliche Basis der Pharmacie ist. Zu dieser gehört das Zerreiben und Verdünnen der Arzneistoffe, dessen sich die homöopathischen Aerzte bei Bereitung ihrer Arzneien bedienen. Ihr Verfahren gehört also wirklich der Form nach der Pharmacie an. Aber auch zweitens der Materie nach: denn sie haben es mit wirklichen Arzneistoffen, namentlich vegetabilischer und mineralischer Art zu thun. Ich erwähne hier beispielsweise nur den soge-

nannten Mercurius solubilis Hahnemanni, durch dessen Erfindung allein sich Hahnemann schon einen Namen gemacht hat. — Das zweite, dessen gedacht wurde, war, daß man einen ungerechten Zwang darin finde, wenn die der Homöopathie zugethanen Kranken ebenfalls an Apotheken verwiesen würden. Das halte ich jedoch keineswegs für ungerecht, denn die Bereitung der Arzneien gehört gesetzmäßig für die Apotheken; und es giebt bereits Apotheker, welche wegen ihrer homöopathischen Arzneibereitung von den homöopathischen Aerzten selbst ausgezeichnet werden, wie z. B. der Apotheker Otto in Röttha.

Secr. Harz: Ich bin zwar kein Freund der Homöopathie, allein sie besteht einmal, und es giebt eine große Menge von Staatsbürgern, welche ihr Vertrauen auf diese Heilmethode setzen; sie ist ein Kind der Zeit; ob sie die Zeit groß ziehen, oder ob erstere sterben wird, muß sich ausweisen; ich kann aber nicht wünschen, daß der Staat sie vielleicht ganz unterdrücke, sondern er mag sie fortbestehen lassen, ohne sie jedoch von den bestehenden allgemein gesetzlichen Anordnungen namentlich auch von dem Verbote des Selbstdispensirens der Aerzte zu entbinden. Ich würde es daher für zweckmäßig halten, die Regierung zu ersuchen: „Sie möge dafür Sorge tragen, daß in jeder Apotheke, oder wo sich mehrere an einem Orte befinden, in einer derselben, homöopathische Arzneien angetroffen werden“. — Ich glaube, es ist gewiß nicht unbillig, wenn man dieses von den mit einem Privilegio versehenen Apotheken verlangt; der Staatsregierung aber werden die weitem dießfalligen Anordnungen überlassen bleiben.

Der Antrag des Sprechers wird hinreichend unterstützt.

v. Posern: Ich bin der hohen Kammer darüber Rechenschaft zu geben schuldig, warum ich, als Mitglied der 3. Deputation, ihren Bericht nicht mit unterschrieben habe. Die nächste Ursache war, daß ich der ersten Berathung der Deputation über diesen Gegenstand nicht beiwohnen konnte, später aber, als ich wieder hinzutrat, das von der Deputation aufgestellte Gutachten nicht in allen seinen Theilen billigen konnte. Zur Herausgabe eines Separatvotums war jetzt die Zeit zu kurz, und ich mußte also die Zeit abwarten, wo es mir bei der Berathung über diesen Gegenstand in der Kammer, gestattet ist, meine abweichende Meinung mündlich auszusprechen, und diejenigen Anträge zu stellen, welche ich in dieser Sache für angemessen erachte. — Die Sprecher und Antragsteller vor mir haben mich jedoch auch dieser Verpflichtung überhoben, da meine Meinung mit der von ihnen ausgesprochenen zusammenfällt, wie die von mir beabsichtigten Anträge mit den bereits gestellten und unterstützten Anträgen zusammenfallen; ich darf mir daher nur erlauben, noch wenige Worte hinzuzufügen. — Ich bin weder ein Kenner der Homöopathie noch der Allopathie, ja ich vertraue der letzteren mehr, glaube aber dennoch, daß der Staat, so bald er die erstere Heilmethode ausüben läßt, auch verpflichtet ist, denen, welche sich dieser neuen Schule widmen und künftig so als practicirende Aerzte auftreten, hinlängliche Ge-